

Ab wann und wie geht es für Schüler/Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung, die während ihrer Schullaufbahn im Gemeinsamen Unterricht (GU) gelernt haben, nach dem Besuch der allgemeinen Schule weiter?

(rechtliche Überlegungen (Stand Sept. 2014) von Ulrike Gelhausen-Kolbeck, Vorsitzende Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben-gemeinsam lernen Thüringen e. V.)

1. **Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung**, in dem diese Schülerinnen und Schüler lernen, beträgt die **Pflichtschulzeit 12 Jahre**. Darin **eingeschlossen** ist die **Vollzeit- und die Berufsschulpflicht, § 17 II ThürSchulG i. V. m. § 6 III S. 2 1. HS Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG)**. § 6 III S. 2 ThürFSG geht als Spezialvorschrift den allgemeinen Regelungen zur Dauer der Schulpflicht in den §§ 19 I, 21 ThürSchulG vor. Die **Berufsschulpflicht** als Teil der („Gesamt“-)Schulpflicht wird von den Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung **normalerweise** durch den **Besuch der Werkstufe** der für ihren Bildungsgang zuständigen Förderschule erfüllt. Die Werkstufe beginnt dort **ab der Klassenstufe 10**, vgl. Anlage 4 zu § 18 ThürSoFöV.
2. **§ 1 II ThürFSG** sieht den **Gemeinsamen Unterricht** auch an Berufsschulen vor. Deshalb ist es rechtlich zulässig, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung Teile ihres Bildungsganges, zumindest diejenigen, die der Erfüllung der Berufsschulpflicht entsprechen, also die **Werkstufe, in dafür geeigneten Lerngruppen an einer Berufsschule absolvieren können**.
3. Da die Werkstufe an der Förderschule ab der Klassenstufe 10 beginnt, muss damit korrespondierend ein **Wechsel auf die Berufsschule schon nach Beendigung des 9. Schulbesuchsjahres einer Regelschule bzw. einer Gesamtschule** –wenn im Interesse einer besseren individuellen Förderung der Schülerin/des Schülers angezeigt und von allen Beteiligten gewünscht- **möglich** sein.
4. Im Übrigen erlaubt auch **§ 20 II S. 1 ThürSchulG**, dass das **zehnte Schulbesuchsjahr der allgemeinen Vollzeitschulpflicht** (gem. § 20 I ThürSchulG an Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen oder diesen Schularten

entsprechenden Ersatzschulen erfüllbar) **an berufsbildenden Schulen absolviert werden darf.**

5. Die Regelung des **§ 19 I S. 3 ThürSchulG**, wonach ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet wird, ist auf Schülerinnen und Schüler mit Sonderförderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung **nicht anwendbar**, da zum Einen § 19 I ThürSchulG von § 6 III S. 2 ThürFSG als der spezielleren Norm verdrängt wird (siehe oben unter 1.) und zum Anderen die Vorschriften zur veränderten Schuleingangsphase nur für Schülerinnen und Schüler Geltung haben, die im Bildungsgang der Grundschule lernen. Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung gibt es die veränderte Schuleingangsphase so nicht.
6. Für die Frage, nach welchem Schuljahr ein Wechsel auf die Berufsschule frühestens erfolgen kann, ist für die in Rede stehende Schülerschaft folglich auf die **tatsächlich erbrachten Schulbesuchsjahre** abzustellen. Auch aus § 6 ThürFSG lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen.
7. Danach müssen tatsächlich **mindestens 9 Schulbesuchsjahre** an der allgemeinen Schule **absolviert worden sein**, damit ein Wechsel auf die Berufsschule in Betracht kommen kann.
8. Nach 9 oder nach 10 Schulbesuchsjahren an der allgemeinen Schule kann sich ein **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an der Berufsschule (erweiterbar auf 2 (ev. 3 Jahre?))** anschließen. Die Durchführung des BVJ gehört in die Zuständigkeit der Berufsschulen, fällt also noch in den schulischen Bereich, und ist insbesondere für Schüler ohne Schulabschluss und Förderschüler unabhängig von der Art ihres jeweiligen Förderbedarfes gedacht, **§ 8 I Nr. 4 Thüringer Berufsschulordnung i. V. m. § 3 I u. II ThürSoFöVO.**
9. **Sinn des BVJ** ist es, die Schülerinnen und Schüler **auf eine Art Berufsausbildung vorzubereiten** und herauszufinden, **wo ihre Stärken liegen** und ausgehend davon, **wo sich Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten** für sie ergeben könnten.
10. Durch das BVJ erfüllen die Schülerinnen und Schüler ihre Pflichtschulzeit und bekommen frühestens **nach 12 Schulbesuchsjahren ein Abschlusszeugnis in ihrem Bildungsgang, § 9 I S. 1 Thüringer Berufsschulordnung i. V. m. § 15 III ThürFSG.**

11. **Zusätzliche Hilfen, die ihnen während des BVJ zustehen**, (genau wie bisher in der Schule):

- a. **Sonderpädagogische Unterstützung** in der Berufsschule, denn GU findet **gem. § 1 II ThürFSG** auch in den Berufsschulen statt.
- b. **Begleitung durch einen Integrationshelfer**, denn Eingliederungshilfe ist gem. §§ 53 I, 54 I Nr. 1 und 2 SGB XII auch für den Besuch der Berufsschule im Rahmen des BVJ zu gewähren, entweder als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§ 54 I Nr. 1 SGB XII) *oder* als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 I Nr. 2 SGB XII). Davon ist m. E. ebenso die Assistenz bei den im Rahmen des BVJ abzuleistenden Praktika umfasst, denn das BVJ ist insgesamt eine *schulische Veranstaltung* im Rahmen der Pflichtschulzeit.

12. Die 12-jährige Pflichtschulzeit kann auf Antrag der Eltern mit Genehmigung des zuständigen Schulamtes auf bis zu 3 Jahre verlängert werden, **§ 6 III S. 2 HS ThürFSG, maximal bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres** der Schülerinnen und Schüler, **§ 6 III S. 3 ThürFSG**.

13. Das bedeutet, dass sowohl an den Regelschulen, Gesamtschulen und Förderschulen als auch an der Berufsschule ihre **Schulzeit auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden könnte**, je nach dem an welchem Lernort sie lernen.

Anmerkung: Natürlich können auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, die bisher am Förderzentrum beschult worden sind, die Werkstufe im BVJ an einer Berufsschule absolvieren.